

# Crashkurs: Europarecht im zivilrechtlichen Staatsexamen

Prof. Dr. Kainer



## **Themenübersicht**

- 1. Einwirkungsformen des europäischen Rechts auf das Zivilrecht
- 2. Fallbesprechung



## Rechtsquellen des Unionsrechts

- Primärrecht
  - AEUV
  - Grundrechte (Charta)
- Sekundärrecht
  - Verordnungen
  - Richtlinien
  - Sonstige (inklusive völkerrechtliche Verträge)



# Wirkungsweise des Unionsrechts

- Unterscheidung wischen unmittelbarer und mittelbarer Wirkung
  - unmittelbare Wirkung
    - Anwendbarkeit der europäischen Regelung selbst zur Erzeugung von Rechtsfolgen (Ansprüche, Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts etc.)
    - unmittelbare Wirkung ist bei Normen einer internationalen Organisation begründungsbedürftig
  - mittelbare Wirkung
    - Anwendung der nationalen Regelung unter Berücksichtigung der europäischen Norm
    - z.B. unionsrechtskonforme Auslegung



# Wirkungsweise des Unionsrechts

- Vorrangprinzip des Unionsrechts
  - bei Konflikten zwischen unionaler und nationaler Rechtsnorm
  - setzt unmittelbare Anwendbarkeit voraus
  - führt zur Unanwendbarkeit der nationalen Norm
    - nicht: Nichtigkeit!

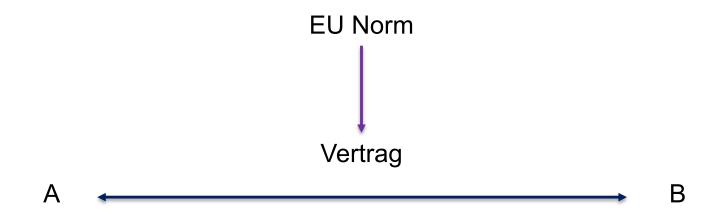


# Wirkungsweise des Unionsrechts

- Unterscheidung zwischen vertikaler und horizontaler Wirkung
  - vertikale Wirkung
    - Verhältnis Bürger-Staat
    - z.B. Anspruch aus einer Verordnung gegen den Staat; Bußgeldbescheid der Kommission
  - horizontale Wirkung
    - Verhältnis zwischen Bürgern
    - z.B. Anspruch eines Bürgers gegen einen anderen aus einer Verordnung



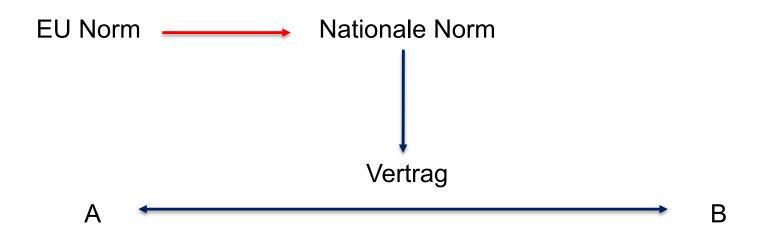
# **Unmittelbare horizontale Wirkung**



Beispiel: Art. 157 AEUV



# Mittelbare horizontale Wirkung



Beispiel: Richtlinienkonforme Auslegung



# Primärrechtliche Einwirkungen

- Primärrecht ist regelmäßig unmittelbar anwendbar
  - Voraussetzungen für unmittelbare Anwendbarkeit:
    - Norm hinreichend klar
    - Norm unbedingt
    - kein Umsetzungsermessen
    - kein weiterer Umsetzungsakt erforderlich



## **Primärrecht: AEUV**

- Art. 157 AEUV
  - unmittelbar horizontal anwendbar
    - Verbot der Diskriminierung wegen Entgelt im Arbeitsrecht
- Art. 101 Abs. 2 AEUV
  - unmittelbar horizontal anwendbar
  - Nichtigkeit von verbotenen Kartellvereinbarungen

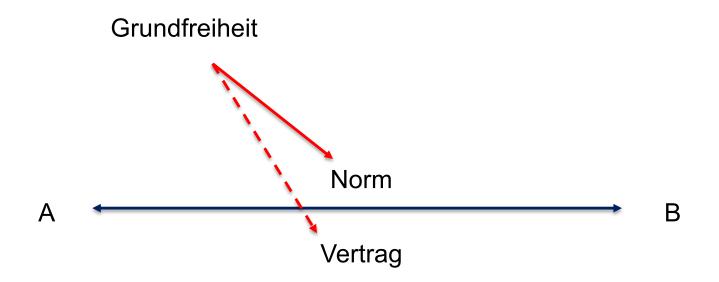


## **Primärrecht: AEUV**

- Grundfreiheiten
  - grds. unmittelbar (und mittelbar) anwendbar
  - Privatrechtswirkung:
    - mittelbar durch Einwirkung auf Privatrechtsnormen
    - unmittelbar zwischen Privaten (unmittelbare Horizontalwirkung)
      - anerkannte Fallgruppen: kollektive Regelungen von Sportverbänden
      - bei Individualvereinbarungen sehr zweifelhaft
      - ggf. bei "mächtigen" Geschäftspartnern als Diskriminierungsverbot



## **Primärrecht: AEUV**





## Primärrecht: Grundrechtecharta

- Grundrechte
  - anwendbar bei der Durchführung des Rechts der Union (Art. 51 I GrCh)
  - unmittelbar anwendbar
  - Privatrechtswirkung:
    - durch Einwirkung auf Privatrechtsnormen (mittelbare Horizontalwirkung)
    - neueste Rechtsprechung: unmittelbare Horizontalwirkung



## Sekundärrecht: Art. 288 AEUV

- (2) Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
- (3) Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.
- (4) Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet.
- (5) Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.



## Sekundärrecht

- Verordnung: Art. 288 Abs. 2 AEUV
  - Ziel: Rechtsvereinheitlichung
  - unmittelbare Wirkung
  - im Privatrecht eher selten
    - z.B. im GesR: SE-Verordnung; EWIV-Verordnung
  - Examensrelevanz: gering



## Sekundärrecht

- Richtlinien: Art. 288 Abs. 3 AEUV
  - Ziel: Rechtsangleichung
  - Bindungswirkung im Hinblick auf das zu erreichende Ziel
  - Lässt Wahl der Form und Mittel
    - nicht unmittelbar anwendbar (Ausnahmen!)
    - Umsetzung erforderlich
    - gibt Mitgliedstaaten Flexibilität
    - Effektivitätsprinzip
  - Adressiert an bestimmte oder alle Mitgliedstaaten
  - Probleme der Richtlinie
  - Examensrelevanz: hoch



# **Unmittelbare Anwendbarkeit RL**

- Voraussetzungen
  - MS hat die RL nicht fristgerecht (richtig) umgesetzt
  - Richtlinie ist hinreichend klar und präzise
  - Richtlinie ist unbedingt (kein Ermessen der MS)
  - vertikales Verhältnis
  - Richtlinie erzeugt Rechte für Individuen
- keine horizontale Direktwirkung!



# Richtlinienkonforme Auslegung

- Voraussetzungen
  - Umsetzungsfrist abgelaufen
  - Auslegungsfähigkeit des nationalen Rechts
    - Problem: auch gegen den Wortlaut? (=Rechtsfortbildung)
    - ja, wenn es dem Willen des Gesetzgebers entspricht
    - Unterstellung, dass Gesetzgeber grds. unionsrechtskonform ist
    - anders nur, wenn entgegenstehender Wille ausdrücklich besteht
- sämtliches nationales Recht
  - im Anwendungsbereich der Richtlinie
  - außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie?
    - Bsp.: deutsches Kaufrecht; teils Umsetzung der VerbrauchsgüterkaufRL
    - nach EuGH nein: keine Pflicht zur richtlinienkonformen Umsetzung
    - BGH: teleologische Auslegung des nationalen Rechts
- sämtliche innerstaatlichen Stellen
- Grenzen: keine Pflicht zur Auslegung contra legem



# Richtlinienkonforme Auslegung

- Rechtsfolgen
  - Auslegung der nationalen Norm soweit wie möglich am Maßstab der Ziele der Unionsrechtsnorm (z.B. Richtlinie)
  - ACHTUNG:
    - Anspruch A-B folgt aus nationalem Recht!!!!
    - Formulierung: A hat einen Anspruch aus § 437 Nr. 1, 439 I, II BGB auf Aus- und Einbau sowie Neulieferung der Fliesen (alte Rechtslage)



# Wenn Europarecht drankommt ...

## ...keine Panik!

